

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Notifizierten Stelle des BEV (NB BEV)

Stand: 01. Jänner 2023

1 Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Leistungen der Notifizierten Stelle des BEV im Rahmen ihres Notifizierungsumfanges und auf Grundlage des § 62 b Abs. 2 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) BGBl Nr. 152/1950 idgF.

1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der notifizierten Stelle des BEV (in der Folge nur kurz NB BEV) schriftlich bestätigt worden sind.

1.3 Geschäftsbedingungen des Herstellers werden für die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere die bloße Unterlassung eines Widerspruchs seitens der NB BEV gegen andere AGB führt nicht dazu, dass diese damit als vereinbart gelten.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der abgeschlossenen Verträge aufgrund gesetzlicher Vorschriften ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB bzw. der Verträge unverändert wirksam. Die als unwirksam aufgehobene oder nichtige Bestimmung soll durch eine den wirtschaftlichen Intentionen am Nächsten kommende Bestimmung ersetzt werden.

1.5 Bei Dauerschuldverhältnissen ist die NB BEV berechtigt, die AGB zu ändern. Von den Änderungen wird der Hersteller informiert. Widerspricht der Hersteller innerhalb von zwei Wochen, ist die NB BEV berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die geänderten oder ergänzten AGB in Kraft treten sollen. Sollte es während der Vertragslaufzeit zu einer Änderung der Vergütung kommen, dann sind ab Wirksamkeit der Änderungen die neuen

Vergütungen zu entrichten.

2 Antragsstellung und Annahmestätigung

2.1 Der Hersteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Daten, die er im Zuge der Antragstellung der NB BEV bekannt gibt.

2.2 Alle eingehenden Anträge des Herstellers gelten stets als Angebot zum Vertragsschluss.

2.3 Nur ein nach den Vorgaben vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag kann ein Vertragsverhältnis mit der NB BEV begründen.

2.4 Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahmestätigung per E-Mail oder Brief durch die NB BEV zustande.

2.5 Vertrags-, und Geschäftssprache ist Deutsch.

3 Leistungen und Zahlung

3.1 Zahlungs- und Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist die NB BEV, Arltgasse 35, 1160 Wien.

3.2 Als Verrechnungsgrundlage kommen die Vergütungen für Leistungen der Notifizierten Stelle des BEV in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung zur Anwendung.

3.3 Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug skonto- und spesenfrei auf ein von der NB BEV genanntes Konto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung zu überweisen. Der Hersteller ist verpflichtet, allfällige mit der Bezahlung verbundene Bankspesen zu tragen.

3.4 Ratenvereinbarungen sind nicht vorgesehen. Der Hersteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

3.5 Gerät der Hersteller mit der Zahlung in Verzug, ist die NB BEV berechtigt, einen Verzugszinssatz von 8 % über dem von der österreichischen Nationalbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu verrechnen.

3.6 Im Falle des Verzuges ist der Hersteller verpflichtet, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Aufwände und allenfalls notwendige Kosten für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung zu tragen.

4 Reisekosten

4.1 Bei Dienstleistungen außerhalb von Österreich werden die Reisekosten (An- und Abreise, Hotel) auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Die Wahl des Beförderungsmittels bei An- und Abreise (Bahn, Auto, Flugzeug) bleibt ausschließlich der NB BEV überlassen.

5 Kündigung

5.1 Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jeweils zum Monatsersten kündigen.

5.2 Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirksamkeit durch den Hersteller und die NB BEV bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Hersteller trotz Abmahnung fortgesetzt gegen Zertifizierungsanforderungen, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie konkrete Bestimmungen des jeweiligen Vertrages verstößt.

6 Gewährleistung, Haftung

6.1 Der Hersteller anerkennt, dass im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen eines Anspruches aus dem Titel der Gewährleistung vorerst die NB BEV zur Verbesserung berechtigt ist.

6.2 Eine Haftung für Mängel, insbesondere für Folgeschäden, mittelbare Schäden, Verluste oder entgangene Gewinne wird von der NB BEV - außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - nicht übernommen. Aus einer Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses durch die NB BEV kann kein wie auch immer gearteter Schadenersatzanspruch abgeleitet werden.

6.3 Einvernehmlich und ausdrücklich wird die Haftung für Sachschäden bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit der NB BEV ausgeschlossen.

7 Gerichtsstand und Rechtswahl

7.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen des Herstellers mit der NB BEV ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

7.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss von Kollisionsnormen.

7.3 Das UN-Kaufrechtsübereinkommen (UN-KaufR) sowie sämtliche Bestimmungen, die sich auf das UN-KaufR beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen

8 Besondere Bestimmungen für die elektronische Zustellung von

Rechnungen

8.1 Zustellung der Rechnung: Die NB BEV stellt allen Herstellern ihre PDF-Rechnungen in elektronischer Form als Attachment per E-Mail an die jeweils vom Hersteller bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu. Die vom Hersteller bei der Antragstellung gewählte E-Mail-Adresse wird von der

NB BEV als E-Mail-Adresse für die elektronischen Zusendung der Rechnung verwendet. Der Hersteller verzichtet auf eine postalische Zusendung der Rechnung und stimmt dem elektronischen Versand iSd § 11 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UstG) BGBl Nr. 663/1994, in der geltenden Fassung zu. Der Hersteller hat empfängerseitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronische Zusendungen der Rechnung per E-Mail durch die NB BEV ordnungsgemäß an die vom Hersteller bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend zu adaptieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben an die NB BEV (z.B. Abwesenheitsnotiz) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer gültigen Zustellung nicht entgegen.

8.2 E-Mail-Adresse: Der Hersteller hat eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnung zugestellt werden soll, unverzüglich rechtsgültig der NB BEV mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen der NB BEV an die vom Hersteller zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten diesem als zugegangen, wenn der Hersteller eine Änderung seiner E-Mail-Adresse der NB BEV nicht bekannt gegeben hat.

8.3 Sicherheit: Die NB BEV haftet nicht für Schäden, welche aus einem gegenüber einer postalischen Zusendung allenfalls erhöhten Risiko einer elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail resultieren. Der Hersteller trägt das durch eine Speicherung der elektronischen Rechnung erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte.

Wien, am 18. Jänner 2023

Der Leiter des BEV:
Präsident Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

GZ 2022-0.728.441, Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Notifizierte Stelle des BEV

Die Datenschutzerklärung (nicht Teil der AGB)
finden Sie hier: [Datenschutzerklärung des BEV](#)